



Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Malers vom 31. Januar 2007 mit Änderungen vom 26. November 2017 und 26. November 2023

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Begriff	4
Art. 2 Wappen	4
Art. 3 Funktion der Gemeinde	4
Art. 4 Handlungsgrundsätze	4
Art. 5 Organe und weitere Gremien	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	6
II. Stimmberechtigte	7
Art. 8 Stimmrecht	7
Art. 9 Wählbarkeit	7
Art. 10 Petitionsrecht	7
Art. 11 Gemeindeinitiative	7
Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	8
Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	8
Art. 14 Urnenverfahren	8
Art. 15 Politische Planung ^(O)	9
Art. 16 Kontrolle und Steuerung ^(O)	9
Art. 17 Wahlen ^(P)	9
Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse	10
Art. 19 Finanzgeschäfte ^(O)	10
Art. 20 Weitere Sachentscheidungen	10
III. Gemeinderat	11
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation ^(P)	11
Art. 22 Funktion ^(P)	11
Art. 23 Aufgaben ^(O) (aufgehoben)	11
Art. 23a Gemeindereferendum ^(O)	11
Art. 24 Finanzkompetenzen ^(O)	12
Art. 25 Wahlbefugnisse	12
Art. 26 Rechtsetzung	12
Art. 27 Beschlussfähigkeit	13
Art. 28 Zeichnungsbefugnis	13
Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen	13
Art. 30 Gemeindepräsidium ^(P)	13
Art. 31 Gemeindevorsteher ^(P) (aufgehoben)	13
Art. 32 Sozialvorsteher ^(P) (aufgehoben)	13
Art. 33 Gemeinderatsmitglieder ^(P)	13
IV. Gemeindeverwaltung	14
Art. 34 Grundsätze	14
Art. 35 Gemeindegeschäftsverteilung	14
Art. 36 Gemeindegeschäftsverteilung	14
V. Bildungskommission	15
Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer	15
Art. 38 Aufgaben	15
VI. Controllingkommission	16
Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion	16
Art. 40 Aufgaben	16
Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht	16
VII. Revisionsstelle	17
Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung	17
VIII. Bürgerrechtskommission	18
Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben	18
IX. Urnenbüro und Kommissionen	19
Art. 44 Urnenbüro	19
Art. 45 Kommissionen der Gemeinde	19
Art. 46 Politische Vertretung	19

X. Finanzhaushalt	20
Art. 47 Grundsätze ^(O)	20
Art. 48 Kreditarten ^(O) (aufgehoben)	20
Art. 49 Verfahren beim Voranschlag ^(O) (aufgehoben)	20
Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage ^(O) (aufgehoben)	20
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 52 In-Kraft-Treten	21
Art. 53 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. November 2017 ^(O)	21
Art. 54 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. November 2023 ^(P)	21

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

Gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Luzern ^(A) und auf das kantonale Gemeindegesetz ^(B) erlässt die Gemeinde Malters folgende Gemeindeordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Malters ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern.

Art. 2 Wappen

Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein weisses Andreaskreuz mit je einem sechsstrahligen gelben Stern in Haupt und Fuss.

Art. 3 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Die Gemeinde nimmt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre Interessen dem Bund, dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 4 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln
 - a. nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - b. kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

^(A) § 87 Staatsverfassung des Kantons Luzern SRL 1

^(B) § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

Art. 5 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Bildungskommission
 - d. Controllingkommission
 - e. Revisionsstelle
 - f. Bürgerrechtskommission
- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro
 - b. Kommissionen

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Controllingkommission - Revisionsstelle - Anstellung bei Gemeinde mit Arbeitspensum von 50 % und mehr
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde - Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - Controllingkommission - Revisionsstelle
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Revisionsstelle - Anstellung bei Gemeinde
Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinderat - Bildungskommission - Controllingkommission - Anstellung bei Gemeinde

Art. 7 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat und die Bildungskommission orientieren die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Amtliche Akten sind nicht öffentlich.
- 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss kantonalem Stimmrechtsgesetz^(C) sind die Informationsstelle ^(O) bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Medien und in einem periodisch erscheinenden Mitteilungsblatt.
- 4 Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat über aktuelle Themen eine angemessene Anzahl Orientierungsversammlungen durch. Die Versammlungsdaten werden zu Beginn des Jahres durch den Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.
- 5 An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden.
- 6 Unter Nennung der Themen können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.
- 7 Der Gemeinderat führt bei bedeutenden Sachvorlagen oder rechtsetzenden Beschlüssen vorgängig bei den politischen Parteien sowie interessierten Organisationen und Amtsstellen Vernehmlassungen durch. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmern kommuniziert.

^(C) § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und Volksbegehren zu unterzeichnen.
- 2 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens 5 Tagen in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind.
- 3 Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Altersjahr, sofern kein Ausschlussgrund gemäss der kantonalen Stimmrechtsgesetzgebung ^(D) vorliegt.

Art. 9 Wählbarkeit

- 1 Als Mitglied des Gemeinderates, der Bildungskommission, der Controllingkommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten wird Art. 6 (Unvereinbarkeit von Funktionen) dieser Gemeindeordnung.
- 2 Verliert ein Gewählter während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet er aus dem Amt aus.

Art. 10 Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, maximal 6 Monate, beantwortet.

Art. 11 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung von mindestens 10 Prozent, höchstens aber 500, der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.
- 3 Initiativen sind unzulässig, soweit sie die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, den Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss, Nachtragskredite oder die Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen zum Gegenstand haben, rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sind.
- 4 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz ^(E) und das kantonale Stimmrechtsgesetz ^(F) Anwendung.

^(D) § 4 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz SRL 10

^(E) §§ 38 - 43 Gemeindegesetz SRL 150

^(F) §§ 128 - 146 Stimmrechtsgesetz SRL 10

Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiative gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichneten.
- c. Der Gemeinderat bescheinigt in einer amtlichen Bestätigung das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 14 (Urnenverfahren) dieser Gemeindeordnung findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 14 Urnenverfahren

- ¹ Als oberstes politisches Organ entscheiden die Stimmberechtigten alle Wahl- und Sachgeschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ delegiert sind, im Urnenverfahren.
- ² Alle der Abstimmung unterliegenden Gemeindegeschäfte sind spätestens 41 Tage vor dem Abstimmungstag bei Sachgeschäften und spätestens 69 Tage bei Wahlen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.
- ³ Bei Abstimmungen und Wahlen im Urnenverfahren lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zustellen. Bei umfangreichen Unterlagen wird nur ein Auszug zugestellt; auf Verlangen können Stimmberechtigte detaillierte Auszüge bei der Gemeindekanzlei beziehen.
- ⁴ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 15 Politische Planung ^(O)

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans und Genehmigung des Budgets mit dem Steuerfuss sowie von Nachtragskrediten
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung in Form einer Initiative gemäss Art. 13 dieser Gemeindeordnung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- 2 Die Kenntnisnahme hat neben der Veröffentlichung in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft und im Internet auch mittels einer Orientierungsversammlung zu erfolgen. Die der Kenntnisnahme zugrunde liegende Botschaft ist vor der Orientierungsversammlung an die Stimmbürger zu versenden.

Art. 16 Kontrolle und Steuerung ^(O)

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates. Dieser umfasst:
 - Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
 - Berichte zu den Aufgabenbereichen
 - Jahresrechnung
 - Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - Kontrollbericht der Finanzaufsicht
- b. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- c. Kenntnisnahme von Berichten der Controllingkommission

Art. 17 Wahlen

- 1 Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten ^(P)
 - b. die Mitglieder der Bildungskommission und aus deren Mitte die Präsidenten/den Präsidenten ^(P)
 - c. die Mitglieder der Controllingkommission und aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten ^(P)
 - d. die Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte die Präsidentin den Präsidenten ^(P)
- 2 Die Stimmberechtigten bestimmen auf Antrag des Gemeinderates die externe Revisionsstelle.
- 3 Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b - d und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

^(P) Änderungen vom 26.11.2023

Art. 18 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge sowie Übertragung von Gemeindeaufgaben mit hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird. ^(O)

Art. 19 Finanzgeschäfte ^(O)

Die Stimmberechtigten entscheiden folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite.
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben und Einnahmen durch Sonderkredite, sofern der Wert 0,15 ^(G) Einheiten der Gemeindesteuern übersteigt. Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.
- d. Beschluss über Zusatzkredite, sofern die Kompetenz gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b dieser Gemeindeordnung nicht beim Gemeinderat liegt.
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen.
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 0.15 ^(G) Einheiten der Gemeindesteuern übersteigt.
- h. Beschluss über die Veräusserung und Belastung von Grundstücken.
- i. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 20 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Beschluss über Initiativen in Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 11 (Gemeindeinitiative) dieser Gemeindeordnung

^(G) 0,15 Steuereinheiten = Fr. 1'279'024.– (Voranschlag 2017)

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

III. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Organisation

- 1 Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. ^(P)
- 2 Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
 - b. bezeichnet die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie die Stellvertretungen der einzelnen Mitglieder und beschliesst über die Zuteilung der Ressorts an die einzelnen Mitglieder. ^(P)
 - c. delegiert den Ressorts operative Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung und Verwaltung.
 - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.
- 4 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 22 Funktion

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ^(O)
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Urnenabstimmung vor, stellt Antrag an die Stimmberechtigten und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat führt die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Organisationsverordnung sowie des übergeordneten Rechts.
- 4 Der Gemeinderat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Malters übertragen sind. ^(P)

Art. 23 Aufgaben ^(O)

aufgehoben

Art. 23a Gemeindereferendum ^(O)

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Einwohnergemeinde Malters das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

^(P) Änderungen vom 26.11.2023

Art. 24 Finanzkompetenzen ⁽⁰⁾

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligt Kreditüberschreitungen nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.– überschreiten.
 - c. gebundene Ausgaben.
 - d. die Ordnung und den Abschluss der Personalvorsorgeversicherung für die Gemeindegemitarbeitenden.
 - e. Genehmigung aller Finanzgeschäfte, für die nicht die Stimmberechtigten gemäss Art. 19 (Finanzgeschäfte) dieser Gemeindeordnung zuständig sind.

Art. 25 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

- a. den Gemeindegemeinschreiber und die Substituten.
- b. die Mitglieder des Urnenbüros.
- c. die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht.
- d. die Delegation in die Gemeindeverbände.
- e. den Kommandanten und die Offiziere der Feuerwehr.
- f. die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen.
- g. den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.

Art. 26 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt als Verordnungsrecht:

- a. rechtsetzende Beschlüsse aufgrund einer Ermächtigung, die ihm durch Bundesrecht, kantonales Recht oder einen rechtsetzenden Beschluss der Stimmberechtigten für ein abgegrenztes Sachgebiet erteilt ist
- b. Vollzugsvorschriften
- c. organisatorische Vorschriften bei gemeindeeigenen Betrieben und Liegenschaften sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften
- d. Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen einzelnen Abteilungen

⁽⁰⁾ Änderungen vom 26.11.2017

Art. 27 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Alle Mitglieder des Gemeinderates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 28 Zeichnungsbefugnis

- 1 Der Gemeindepräsident führt mit dem Gemeindeschreiber zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Im Verhinderungsfall zeichnen deren Stellvertreter.
- 2 Der Gemeinderat kann durch Beschluss die rechtsverbindliche Unterschrift an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder an Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 29 Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen

Der Gemeinderat ordnet zusammen mit der Controllingkommission nach den Ansätzen vergleichbarer Gemeinden durch Verordnung:

- a. die Besoldung der Behördenmitglieder und der Funktionäre der Gemeinde
- b. die Vorsorgeeinrichtung für die Gemeinderatsmitglieder

Art. 30 Gemeindepräsidium ^(P)

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Sie/er vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen.
- b. Sie/er führt in den Gemeinderats- und übrigen Behördensitzungen den Vorsitz.
- c. Sie/er wahrt die allgemeinen Interessen der Gemeinde und pflegt die gesellschaftlichen Belange.
- d. Sie/er erfüllt weitere ihm vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 31 Gemeindeammann ^(P)

aufgehoben

Art. 32 Sozialvorsteher ^(P)

aufgehoben

Art. 33 Gemeinderatsmitglieder ^(P)

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinderatsmitglieder werden durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung fest zugeteilt sind.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 34 Grundsätze

- 1 Zur Gemeindeverwaltung gehören die Verwaltungseinheiten und Betriebe der Gemeinde Malters, welche die ihnen gemäss Rechtsordnung oder Organbeschlüssen übertragene Vollzugsaufgaben erfüllen und Dienstleistungen erbringen.
- 2 Der Gemeinderat regelt Organisation und Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung. Er delegiert den Verwaltungseinheiten und Betrieben klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
- 3 Die Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten und Betriebe tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. Der Gemeinderat räumt ihnen die hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

Art. 35 Gemeindearchiv

- 1 Die Gemeinde bewahrt Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenbestände in einem feuer-, wasser- und einbruchsicheren Archiv auf.
- 2 Die Korporations- und Zwingsgemeinden von Malters können ihre Akten der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 36 Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber führt die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- 3 Er führt die ihm gemäss Organisationsverordnung zugewiesenen Verwaltungseinheiten und nimmt die ihm gesetzlich oder mit Beschluss übertragenen Aufgaben wahr.
- 4 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für gesetzeskonforme und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

V. Bildungskommission

Art. 37 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier (4) weiteren Mitgliedern, darunter von Amtes wegen das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- 2 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht^(K).

Art. 38 Aufgaben

- 1 Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots und des Musikschulangebots nach den Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung^(L) zuständig. ^(O)
- 2 Die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Bildungskommission richten sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung^(L). Die Stimmberechtigten können diese Befugnisse in einem Reglement beschränken.

^(K) § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz SRL 150

^(L) § 47 des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 SRL 400a

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

VI. Controllingkommission

Art. 39 Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktion

- 1 Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus vier (4) Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 3 Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde.

Art. 40 Aufgaben

- 1 Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf sowie den Jahresbericht auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. ⁽⁰⁾
- 2 Sie beschliesst zusammen mit dem Gemeinderat die Sachgeschäfte gemäss Art. 29 (Besoldungen und Vorsorgeeinrichtungen) dieser Gemeindeordnung.

Art. 41 Akteneinsichtsrecht und Auskunftspflicht

- 1 Die Controllingkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen.
- 2 Die Gemeindeorgane sind verpflichtet, der Controllingkommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.

⁽⁰⁾ Änderungen vom 26.11.2017

VII. Revisionsstelle

Art. 42 Aufgabe und Mandatserteilung

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Die Revisoren müssen die vom Bund festgelegten fachlichen Voraussetzungen für Revisoren erfüllen.
- 3 Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre. ⁽⁰⁾
- 4 Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten einen separaten Antrag betreffend Bestimmung der Revisionsstelle für die nächste Mandatsdauer. ⁽⁰⁾

⁽⁰⁾ Änderungen vom 26.11.2017

VIII. Bürgerrechtskommission

Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern.
- ² Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters wählen acht Mitglieder der Bürgerrechtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- ⁴ Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller, die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.
- ⁶ Die Namen der Einbürgerungswilligen sind durch die Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt zu machen. Jeder Person steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

IX. Urnenbüro und Kommissionen

Art. 44 Urnenbüro

- 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen ^(M) und eidgenössischen Rechts ^(N).
- 2 Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder und der Präsidenten fest und wählt diese.
- 3 Von Amtes wegen gehören dem Urnenbüro der Gemeindeschreiber, der Stimmregisterführer sowie der Gemeindepräsident als Urnenbüropräsident an.

Art. 45 Kommissionen der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat kann ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Wenn die Stimmberechtigten die Bestellung einer Kommission in der Form des Initiativbegehrens verlangen und der Gemeinderat dem Begehren nicht von sich aus entspricht, unterbreitet er es den Stimmberechtigten.
- 3 Diesen Kommissionen kommt keine selbständige Verwaltungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe besteht darin, eine beratende oder abklärende Funktion für den Gemeinderat auszuüben oder ihm bei der Lösung bestimmter Aufgaben behilflich zu sein.
- 4 Die Kommissionsmitglieder erhalten bei ihrer Ernennung eine Umschreibung des Kommissionszweckes.
- 5 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die Amtsdauer nicht ständiger Kommissionen wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der gestellten Aufgabe.

Art. 46 Politische Vertretung

Bei der Bestellung des Urnenbüros und der weiteren ständigen oder nicht ständigen Kommissionen hat der Gemeinderat nach Möglichkeit auf die repräsentative Vertretung der Bevölkerung und der politischen Parteien, welchen das Vorschlagsrecht zusteht, angemessen Rücksicht zu nehmen. Unter politischen Parteien werden die im Kantonsrat des Kantons Luzern vertretenen, in Malters bestehenden Parteien sowie die in der Gemeinde Malters organisierten Gruppierungen, die aufgrund der Aktivität, der Mitgliederstärke und des Bestandes parteiähnlichen Charakter aufweisen, verstanden.

^(M) *Stimmrechtsgesetz SRL 10*

^(N) *Bundesgesetz und Bundesverordnung über die politischen Rechts SR 161.1 und SR 161.11*

X. Finanzhaushalt

Art. 47 Grundsätze ⁽⁰⁾

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Kreditarten ⁽⁰⁾

aufgehoben

Art. 49 Verfahren beim Voranschlag ⁽⁰⁾

aufgehoben

Art. 50 Verfahren bei der Rechnungsablage ⁽⁰⁾

aufgehoben

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Malters vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995, 28. November 1999 und 26. September 2004 wird aufgehoben.

Art. 52 In-Kraft-Treten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Die Änderungen der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 tritt per 01. Januar 2018 in Kraft. ^(O)
- ³ Die Änderungen der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 tritt per 26. November 2023 in Kraft. ^(P)

Art. 53 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. November 2017 ^(O)

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Art. 54 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. November 2023 ^(P)

Die Amtsperiode 2020 bis 2024 der gewählten Gemeinderatsmitglieder für die Amtsperiode endet am 31. August 2024. Bis zum 31. August 2024 werden die Befugnisse und Aufgaben gemäss den bisherigen Bestimmungen der Art. 30 bis 32 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 2007 mit Änderungen vom 26. November 2017 durch die einzelnen Gemeinderatsmitglieder wahrgenommen.

Malters, 26. November 2023

NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Sibylle Boos-Braun

Reto Wermelinger

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters haben dieser Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 und der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 ^(O) und der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2023 ^(P) zugestimmt.

^(O) Änderungen vom 26.11.2017

^(P) Änderungen vom 26.11.2023